

3 Der Pfarrgemeinderat

Mandat

„Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.“ (Satzung für Pfarrgemeinderäte § 1)

Definition Laienapostolat

„Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt“ (II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Nr. 33; Laiendekret, Nr. 3).

Institutionalisierung des Laienapostolats

Das Laienapostolat hat in den Katholikenräten eine wichtige organisatorische Gestalt gefunden. Auf den verschiedenen Ebenen ist dem kirchlichen Amt ein Katholikenrat zugeordnet. Die gewählten Laien arbeiten dabei eng mit den kirchlichen Amtsträgern zusammen. In der Gemeinde nimmt diese Funktion der Pfarrgemeinderat wahr. Im Pfarrgemeinderat kommt also der Volk-Gottes-Gedanke institutionell zum Ausdruck.

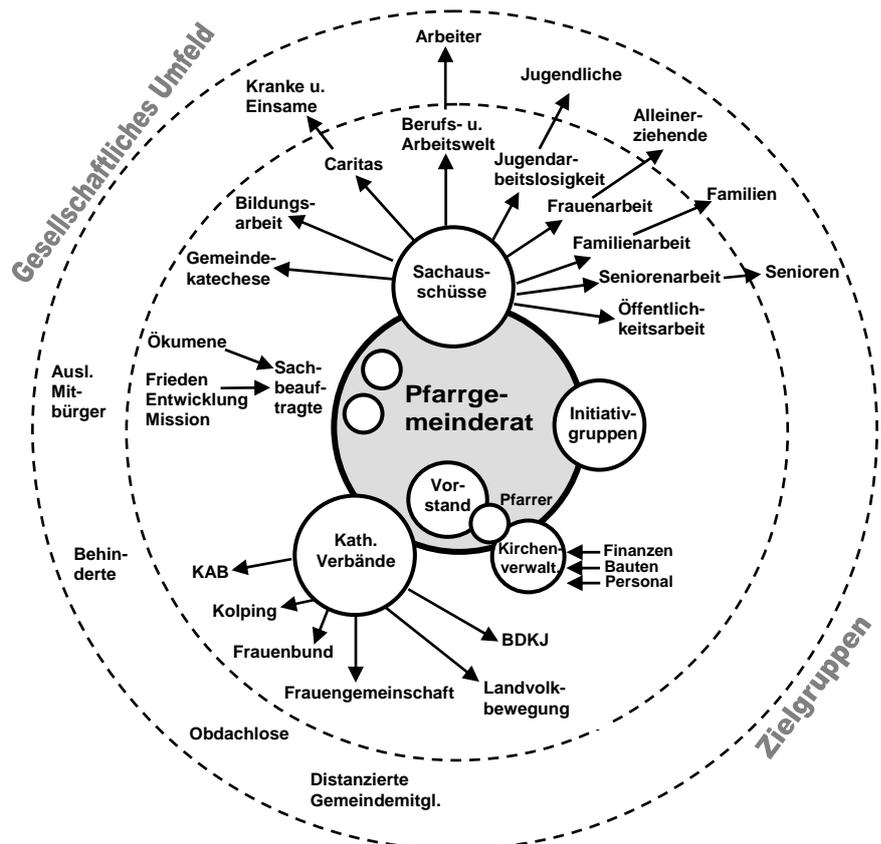
Koordination des Laienapostolats

In der Vielfalt des Glaubenszeugnisses ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, in dem gemeinsam mit dem Pfarrer zum einen

- ➔ die pastoralen Fragen beraten, die vielfältigen Dienste in Liturgie, Verkündigung und Diakonie koordiniert und vernetzt werden, sowie zum anderen
- ➔ nach den Herausforderungen und Aufgaben in Gesellschaft und Politik gefragt wird.

Demokratische Wahl

Durch eine demokratische Wahl überträgt die Pfarrgemeinde den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats das Mandat, Verantwortung für die Pfarrgemeinde zu übernehmen.



Von der Berufung zur Wahl

Ausgehend vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils wurden in den 1960er Jahren die nach dem II. Weltkrieg errichteten Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion in gewählte Gremien umgewandelt. In die Pfarrausschüsse wurden die Mitglieder noch berufen. Die PGR-Mitglieder werden von den Katholiken der Pfarrei gewählt. Ein Teil der Mitglieder kann hinzu gewählt werden. Die hauptamtlichen Seelsorger(innen) sind amtliche Mitglieder. Der Vorsitzende ist nicht mehr wie bei den Pfarrausschüssen der Pfarrer, sondern ein von den Mitgliedern des PGR gewählter Laie.

Anerkennung durch bischöfliches Recht

Der Pfarrgemeinderat schwebt nicht im „rechtsfreien“ Raum, er hat eine vom (Er-)Bischof genehmigte Satzung, innerhalb derer die Mitglieder als gewählte Mandatsträger handeln.

Auftrag des Pfarrgemeinderates

➔ Vielfalt des Zeugnisses bündeln

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte *Organ zur Koordinierung des Laienapostolats*. Im Pfarrgemeinderat kommen viele Informationen und Interessen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammen. Die Anstrengungen der Gemeinde zur Mitwirkung am Heils- und Weltauftrag der Kirche werden dort kanalisiert und gebündelt.

➔ Mitverantwortung und Gemeinschaft fördern

Im Pfarrgemeinderat kommen der *Volk-Gottes-Gedanke* und das Ideal der *Communio* in besonderer Weise zum Ausdruck. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats machen die Mitverantwortung aller Gläubigen zum Aufbau einer lebendigen Pfarrei sichtbar. Sie haben ein Mandat der gesamten Gemeinde; sie sind nicht Vertreterinnen und Vertreter einzelner Interessensgruppen. Gemeinsam mit dem Pfarrer ist der Pfarrgemeinderat um die Einheit der Sendung bemüht.

➔ Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements fördern

Die Koordinationsfunktion des Pfarrgemeinderats ist dem *Subsidiaritätsprinzip* verpflichtet, d.h. all das, was einzelne bzw. Gruppen zu tun imstande sind, darf der Pfarrgemeinderat nicht an sich ziehen. Der Pfarrgemeinderat erkennt, stärkt und vernetzt die verschiedenen Charismen, die in jeder Gemeinde vorhanden sind, und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit. Er klärt die *Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche* und trägt Verantwortung dafür, dass Räume und Einrichtungen für die verschiedenen Gruppen und Dienste in der Pfarrei geschaffen werden.

➔ Das Gesicht der Pfarrgemeinde prägen

In allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, wirkt der Pfarrgemeinderat beratend, koordinierend oder beschließend mit. Gemeinsam mit dem Pfarrer und den Seelsorgern/innen werden die Ziele der Pastoral diskutiert und formuliert.

➔ Pfadfinder und Kundschafter sein Zeichen der Zeit erkennen

Eine wichtige Funktion des Pfarrgemeinderates liegt darin, Seismograph für Wünsche, Enttäuschungen, Hoffnungen und Aufbrüche in der Pfarrgemeinde zu sein. Dazu zählt auch, aufmerksam zu sein, was sich gesellschaftlich, kulturell und politisch tut, und diese „Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution, Nr. 4).

➔ Mut zum Handeln zeigen

Aufgabe eines Pfarrgemeinderates ist es, gemäß der biblischen Option für die Armen zu erforschen, wo die Not in der Gemeinde am größten ist, wo also die Menschen leben, die übersehen, isoliert, benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Der Pfarrgemeinderat fördert daher die Arbeit im karitativen und sozialen Bereich und unterstützt die Verantwortung der Pfarrei für Familie, Arbeitswelt, Schöpfung und Umwelt sowie Mission-Entwicklung-Frieden.

➔ Über den Kirchturm hinaus blicken

Zum Kern-Auftrag von Laiengremien gehört es, sich in gesellschafts- und kommunalpolitische Themen aus christlicher Perspektive einzumischen (Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici*, Nr. 42). Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, Sprachrohr für das christliche Verständnis von menschlicher Würde und personaler Entfaltung zu sein. Über den Pfarrgemeinderat können Menschen dazu motiviert werden, als Christen ihre Verantwortung in den verschiedenen Gremien der politischen Gemeinde und des Kreistages, wie z.B. im Jugendhilfeausschuss, in Wohlfahrtsverbänden, Sozialstationen, Kreisjugendringen, staatlich anerkannten kirchlichen Bildungseinrichtungen und im öffentlichen Büchereiwesen, wahrzunehmen.

In der Satzung für Pfarrgemeinderäte sind in § 2 die Aufgaben des Pfarrgemeinderates beschrieben. In den Ausführungsrichtlinien sind diese konkretisiert und mit Vorschlägen für Sachbereichsgremien o. ä., in denen Mitglieder aus der gesamten Pfarrei mitarbeiten können, ergänzt.

Aufgaben, Kompetenzen, Rechte – eine Übersicht

Der Pfarrgemeinderat bietet eine wichtige Möglichkeit zur Mitverantwortung in der Kirche. Gemäß Satzung und Ausführungsrichtlinien können je nach Themenfeld abgestufte Formen der Beteiligung wahrgenommen werden: Recht auf Information, Anhörung, Mitwirkung, Zustimmung und Beschlussfassung.

☉ Der Pfarrgemeinderat **koordiniert, kooperiert und fördert**

Die Gemeinde vor Ort lebt von aktiven, überschaubaren Gruppen, die der PGR in ihrer Eigenständigkeit stärken und vernetzen sollte. Dadurch kann das vielfältige kirchliche Wirken zu einer Synergie geführt werden.

- wenn im PGR Informationen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammengetragen werden und die Aufgaben und Dienste aufeinander abgestimmt werden
- wenn der PGR sowohl eigene Themen wie auch die anderer Gruppierungen in der Öffentlichkeit darstellt
- wenn der PGR einen gemeindlichen Leitbildprozess initiiert und durchführt
- wenn der PGR für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufstellt

☉ Der Pfarrgemeinderat **vertritt** die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit

Als gewähltes Gremium hat der PGR das Mandat, im Namen der Mitglieder der Pfarrei in der Öffentlichkeit aufzutreten und in Kirche, Gesellschaft und Politik Position zu beziehen.

- durch Einbringen von Vorschlägen in kommunale Entwicklungsprozesse (z.B. Stadtteilentwicklung, Regionalentwicklung, Dorfentwicklung)
- durch Stellungnahmen zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Themenfeldern (z.B. Sonntagsschutz)
- durch den Kontakt mit kommunalen Gremien (Bezirksausschuss, Gemeinderat, Stadtrat)

☉ Der Pfarrgemeinderat **beschließt und veranlasst:**

Ein Beschlussrecht besitzt der PGR in allen Fragen, die mit der Aufgabe zusammenhängen, „gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen“ (vgl. Satzung §2 Abs. 3c).

- über das Budget im Haushalt der Pfarrei für die Arbeit des Pfarrgemeinderats (Haushaltsstelle 62450 Pfarrgemeinderat)
- Maßnahmen im Bereich der sozialen und caritativen Dienste, wie Altenarbeit, Familienarbeit, Behinderten- und Ausländerarbeit
- Maßnahmen der Bildungsarbeit
- Maßnahmen im pädagogischen Bereich (Elternbeiräte der Kindertagesstätten und Schulen)
- Maßnahmen im gesellschaftspolitischen Bereich (Kontakt zur politischen Gemeinde, Stellungnahmen zu Arbeitswelt, Umweltschutz, Stadt- und Dorfentwicklung, Agenda 21 etc.)

☉ Der Pfarrgemeinderat **wird gehört und stimmt zu:**

Für die Finanzen und das Personal ist die Kirchenverwaltung verantwortlich. Zur wechselseitigen Information ist ein Vertreter von dieser beratendes Mitglied im PGR.

- wenn der Haushaltsplan für die Pfarrei erstellt wird
- wenn zur Neubesetzung eine Pfarrbeschreibung erstellt bzw. überarbeitet wird (Einbringen von Wünschen)
- wenn hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Rahmen der Kirchenstiftung angestellt werden sollen
- wenn Laien zu Kommunionhelferdienst und Wortgottesdienstleitung berufen werden

☉ Der Pfarrgemeinderat **berät und wirkt mit**

Bei pastoralen Fragen hat der PGR zwar kein Beschlussrecht, aber er soll den Pfarrer beraten und unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser umfassend informiert.

- bei der Planung von pastoralen Schwerpunkten
- bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern und der Sakramentenvorbereitung
- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde (Pfarrbrief, Pfarrbücherei, Schaukasten, Schriftenstand)
- bei der Neugründung bzw. Auflösung von katholischen Gruppen
- bei der Erstellung von Visitationsberichten
- bei der Neubesetzung einer Pfarrei
- bei Änderungen der kirchlichen Raumordnung
- bei der „Behandlung“ von Konflikten in der Pfarrei

Berufung der Laien zum Weltdienst

Traditionell zielen die Laienaktivitäten auf das Handeln in Gesellschaft und Politik. Auch das II. Vatikanische Konzil betont immer wieder, dass der „eigene Anteil der Laien an der Sendung des ganzen Volkes Gottes“ darin besteht, „inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben“ und „vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauersteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben“ (II. Vatikanisches Konzil, Laiendekret, Nr. 2).

Beratung im Heildienst Entscheidung im Weltdienst

Die Unterscheidung zwischen Weltdienst und Heildienst hat sich in der „Doppelnatur“ des Pfarrgemeinderats niedergeschlagen. Daraus ergeben je sich nach Sachbereich unterschiedliche Rechte und Kompetenzen (vgl. Satzung für Pfarrgemeinderäte § 1 und § 2 Abs. 1 u. 2):

- ➔ Als Organ des Laienapostolats kann der Pfarrgemeinderat für den ureigenen Laienbereich des Weltdienstes eigenverantwortliche und bindende Entscheidungen treffen.
- ➔ Für alle pastoralen Fragen einer Pfarrgemeinde hat er als Pastoralrat eine beratende und den Pfarrer unterstützende Funktion.

Weltdienst ist Heildienst, Heildienst ist Weltdienst

Die Unterscheidung zwischen Heildienst und Weltdienst muss aber immer im Kontext der einen Sendung der Kirche gesehen werden. Dienst an Gott und Dienst am Menschen lassen sich nicht voneinander trennen.

Die Grundfrage für die Kirche lautet: Wie kann sie mit ihrer Botschaft zur Welt kommen und in der Wirklichkeit ankommen? Über das Leben Jesu und sein Wort sind die Güte, Liebe und Gerechtigkeit Gottes und die Verheißung vom „Leben in Fülle“ (Joh 10,10) erfahrbar geworden. Die bleibende Nähe dieser Botschaft (durch den Heiligen Geist) treibt die Kirche an, in der Welt Zeugnis von der Nähe Gottes abzulegen. Sie warnt davor, den Glauben in einen sakralen Sonderraum zu verbannen, um das Heilige vor der Welt, vor ihren Gefahren und dem Bösen gleichsam zu retten.

Weltdienst und Heildienst können daher nur als unterscheidbare Akzente des einen Dienstes der ganzen Kirche gesehen werden, aber nicht als strikte „Revierabgrenzungen“ zwischen Klerikern und Laien.

